

Stellungnahme

Referentenentwurf Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) – Thema: Telemedizin

Die Deutsche Gesellschaft für Telemedizin e. V. (DGTelemed) sieht in dem vorgelegten Referentenentwurf grundsätzlich einen positiven Beitrag für die Etablierung der Telemedizin in der gesundheitlichen Versorgung. Diese Stellungnahme beschränkt sich dabei auf die für die Telemedizin wesentlichen Aspekte und lässt insbesondere die Regelungen zum Ausbau der Telematikinfrasturktur unberücksichtigt. Letztere bewertet die DGTelemed vor allem hinsichtlich der Einbeziehung weiterer Versorgungssektoren positiv. Aufgrund der für die Gesellschaft besonders bedeutsamen Regelungen zum Innovationsfonds wurde dem Bundesministerium für Gesundheit hierzu eine detaillierte Stellungnahme in einem separaten Dokument vorgelegt.

1. Digitale Gesundheitsanwendungen (§ 33a, § 73 SGB V)

Die DGTelemed begrüßt die Regelungen zur Förderung von digitalen Gesundheitsanwendungen (Apps). Die Verlagerung der Nutzenbewertung auf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfARM) ist konsequent und sollte mit den vorgesehenen Fristen zu einer beschleunigten Einführung dieser Apps in das GKV-Versorgungssystem führen. Die DGTelemed hat immer wieder darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), resp. des Bewertungsausschusses, sich als nicht zielführend erwiesen hat.

Es wird angeregt, bei der anstehenden Nutzenbewertung die von der DGTelemed gemeinsam mit dem Forum Telemedizin des ZTG Zentrum für Telematik und Telemedizin publizierten Positionen zu berücksichtigen (Anlage 1: Positionspapier Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des Innovationsfonds. „4. Differenzierung und Modifizierung der Evaluationskriterien“), welche sich mit methodischen Anforderungen an Evaluationsstudien auseinandersetzen. Im Übrigen entsprechen diese auch weitgehend den Ergebnissen der E-Health-Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die vorgesehene zwingende Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) hält die DGTelemed für unumgänglich und begrüßt deshalb die Regelung des DVG.

2. Förderung und Entwicklung digitaler Innovationen durch Krankenkassen (§ 86a, § 86b, § 263 SGB V)

Diese Regelungen begrüßt die DGTelemed.

3. Videosprechstunde (§ 630e BGB, § 9 Heilmittelwerbegesetz)

Diese Regelungen begrüßt die DGTelemed.

4. Telekonsile (§ 87, § 291 g Abs. 5 SGB V)

Diese Regelungen begrüßt die DGTelemed. Die Gesellschaft plädiert aber dafür, auch in der stationären Versorgung durch Vergütungszuschläge die Vorhaltung der Infrastruktur sowie – auf Seiten der Konsilgeber – die personelle Ausstattung zu fördern.

Telekonsile stellen eine erhebliche Aufwertung des (telefonischen) Konsils dar. Durch die audiovisuelle Kommunikation und synchrone Übertragung von Patientendaten können Prozessqualität und Ergebnisqualität des Konsils gesteigert werden. Beim Konsilgeber wird ein sehr viel höherer infrastruktureller und personeller Aufwand entstehen. Fehlende Vergütungsoptionen verhindern demnach, dass alle Patienten zielgerichtet mit der bestmöglichen Expertise versorgt werden.

5. Erweiterung integrierte Versorgung (§ 140a SGB V)

Diese Regelungen begrüßt die DGTelemed.



Univ.-Prof. Dr. Gernot Marx, FRCA

Vorstandsvorsitzender DGTelemed



Günter van Aalst

Stellv. Vorstandsvorsitzender DGTelemed